

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie am 08. März 2012**

**Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-
Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Land Bremen**

A. SACHDARSTELLUNG

1 Berichtsauftrag

Der Abgeordnete Herr Gottschalk (Fraktion der SPD) hat in der Sitzung der Deputation am 12. Januar 2012 einen Bericht der Verwaltung zu den Kontrollen beim Vollzug der Energieeinsparverordnung im Land Bremen sowie über den Einsatz des Blower-Door-Tests als Instrument der Qualitätssicherung erbeten.

2 Die Kontrollen im Rahmen des Vollzug der Energieeinsparverordnung im Land Bremen

Am 29. Dezember 2010 ist mit der „Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV)“ eine neue Regelung in Kraft getreten, mit der die Einhaltung der EnEV und des EEWärmeG im Land Bremen sichergestellt wird. An die Stelle der Prüfung und Überwachung im bauaufsichtlichen Verfahren ist ein eigenständiges Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung energierechtlicher Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG getreten. Die Zuständigkeit wurde (auch für Bremerhaven) von den unteren Bauaufsichtsbehörden auf den Umweltbereich der senatorischen Behörde verlagert. Für diese Aufgabe sind, neben den ohnehin im Referat Energie und Umwelttechnik angesiedelten und durch einen Juristen vertretenen Aufgaben der obersten Landesbehörde in diesem Bereich, insgesamt zweieinhalb Vollzeitstellen geschaffen worden. Besetzt wurden diese mit zwei Verwaltungskräften (1,5 Stellen) sowie einem Architekten.

Bei zu errichtenden Gebäuden erfolgt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung im Grundsatz durch zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen.

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden auf ihre besondere fachliche Qualifikation geprüft und von der Ingenieurkammer zugelassen. Dafür wurde ein Prüfungsausschuss bei der Ingenieurkammer unter Vorsitz eines Vertreters des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gebildet. Die EnEV/EEWärmeGV sieht übergangsweise vor, dass bis zum 31.12.2015 die Möglichkeit besteht, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Prüfingenieur für Baustatik zu beauftragen. Verfahren zur Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen konnten bisher noch nicht positiv abgeschlossen werden.

Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle des Sachverständigen für energiesparendes Bauen einen Sachkundigen mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen.

Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind von den Bauherr/innen privat zu beauftragen. Diese prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach der EnEV und dem EEWärmeG und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung aus. Die Bescheinigung ist vom/von der Eigentümer/in fünf Jahre aufzubewahren und dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Die Beauftragung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen bzw. Sachkundigen durch die Bauherren soll durch behördliche Stichproben geprüft werden. Der Aufbau des Verfahrens für die Stichprobenprüfungen wird in Kürze abgeschlossen sein.

Vorgesehen ist eine Prüfung jedes 20. Neubauvorhabens, für das sich aus der EnEV und dem EEWärmeG Vorgaben ergeben. Als Grundlage für die Ermittlung der Stichproben dienen Listen mit den aktuellen Baugenehmigungen, die monatlich durch die unteren Bauaufsichtsbehörden in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven zur Verfügung gestellt werden. Bis September 2011 sollen diese Stichproben auch rückwirkend vorgenommen werden.

Bei der Änderung bestehender Gebäude ist der Vollzug bundesrechtlich geregelt. Wesentliches Instrument ist hier die Unternehmererklärung nach § 26a EnEV. Mit der Unternehmererklärung bestätigt das ausführende Unternehmen, dass die von ihm geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechen. Die Unternehmererklärung ist vom/von der Eigentümer/in mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa auf Verlangen vorzulegen.

Die Änderung bestehender Gebäude zum Zweck der Energieeinsparung unterliegt als genehmigungsfreies Bauvorhaben häufig nicht dem bauaufsichtlichen Verfahren. Es liegen somit kaum behördliche Kenntnisse über die ausgeführten energetischen Sanie-

rungen vor. Eine systematische Kontrolle der Umsetzung der Pflichten aus der EnEV im Bereich der baulichen Sanierung ist daher kaum möglich.

Die Umsetzung von Nachrüst- bzw. Außerbetriebnahmeverpflichtungen bei Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie die Ausrüstung von heizungstechnischen Anlagen, die neu in bestehende Gebäude gebaut wurden, wird durch die Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau (etwa alle fünf Jahre) geprüft. Sofern die Bezirksschornsteinfegermeister Mängel feststellen, setzen sie eine Frist zu deren Behebung. Verstreicht diese fruchtlos, informieren sie den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Zum 30. Dezember 2011 lagen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr 712 durch die Bezirksschornsteinfeger weitergeleitete Mängelanzeigen vor. Etwa die Hälfte der Fälle konnte bereits abschließend bearbeitet werden.

3 Kontrollen im Rahmen des Förderprogramms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ mittels einer Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test)

Im Rahmen des Förderprogramms „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ führt der Projektträger regelmäßig stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen bei den Förderempfänger/innen durch. Dabei werden fünf Prozent der geförderten Vorhaben nach Vorlage des Verwendungsnachweises überprüft. In 2010 wurden von rund 900 Förderfällen 43 und in 2011 von rund 800 Förderfällen 45 Vorhaben nach dem Zufallsprinzip überprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die weit überwiegende Mehrheit der Vorhaben den Förderbestimmungen entsprechend umgesetzt worden ist. In keinem der genannten Fälle hat die Prüfung zu einer Rücknahme der Förderung geführt.

Der Einsparerfolg von Dämmmaßnahmen ist auch von ihrer fachgerechten handwerklichen Ausführung abhängig. Dies gilt insbesondere für die Dämmung des Daches, bei der es wesentlich auf eine luftdichte Ausführung ankommt. Es ist daher grundsätzlich sinnvoll, nach Durchführung einer Dachdämmung eine Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test) vorzunehmen, um undichte Stellen aufspüren und abdichten zu können. Leckagen können neben Energieverlusten zu Bauschäden und Schimmelbildung führen. Aus den genannten Gründen wird bei der Förderung von Dachdämmungen regelmäßig eine Luftdichtheitsmessung verlangt.

Die Luftdichtheitsmessung ist weitgehend witterungsunabhängig über das ganze Jahr möglich. Dabei wird häufig das gesamte Gebäude überprüft und bietet somit über die Dachdämmung hinaus gehende Hinweise bezüglich seiner Luftdichtheit. Die Antragsteller/innen erhalten insofern Kenntnisse über mögliche Fehlstellen ihres Gebäudes, von denen sie ohne entsprechende Messung keine Kenntnis erlangt hätten. Es wird davon ausgegangen, dass der Erkenntnisgewinn der Gebäudeeigentümer/innen sowie das Wissen der Handwerksbetriebe, dass die Luftdichtheit der von ihnen ausgeführte Dachdämmung überprüft wird, im Ergebnis zu einer Qualitätsverbesserung bei den Dämmmaßnahmen führt.

B. BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt von dem Bericht der Verwaltung Kenntnis.